

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 1. Dezember 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Insetate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auf ruf

an die deutschen Landwirte und Landwirtschaftsrauen.

Deutsche Landwirte! Hindenburg ruft!

Hindenburg ruft uns und mit uns alle Stände unseres Volkes auf zur äußersten Hingabe und Kraftentfaltung im Dienste des Vaterlandes. — Mit tiefem Verständnis für die schweren Aufgaben unserer Landwirtschaft erhofft er von der hohen vaterländischen Gesinnung der deutschen Landwirte, daß sie ihm helfen werden bei der siegreichen Ueberwindung der in immer größerem Umfange von der ganzen Welt gegen uns aufgetriebenen Kriegsmittel.

Ungeheures haben unsere herrlichen Truppen im Felde geleistet. Gewaltiges ist von Landwirtschaft und Industrie daheim geschaffen. Wir können nicht unterliegen, wenn wir alle zusammenstehen, um mit vereinter Kraft die in immer größerem Maße erforderlich werdenden militärischen und wirtschaftlichen Kriegsmittel zu schaffen.

Immer größer wird das heimische Heer unserer Brüder, die in der Tiefe heißer Schächte oder vor gülhendem Feuer uns die Waffen schmieden, welche unsere Feinde vernichten und uns einen ehrenvollen Frieden bringen sollen. Immer schwieriger wird diesen unseren Brüdern die Arbeit, und fast unmöglich wird sie, wenn die schwer arbeitenden Männer und Frauen, denen die natürlichen Hilfsquellen nicht in gleichem Maße wie uns zur Verfügung stehen, nicht soviel Nahrung bekommen, wie zur Aufrechterhaltung ihrer vollen Arbeitskraft erforderlich ist.

Unsere vaterländische Pflicht ist es darum, alles zu vergessen, was uns Landwirte wohl manchmal bedrückt und verbittert hat. In noch weit höherem Maße als je zuvor ist es heute unsere vaterländische Pflicht, unsere ganze Kraft freudig in den Dienst der Erzeugung von Lebensmitteln für unser Volk zu stellen. — Jede, wenn auch noch so große Schwierigkeit muß überwunden, — jedes Opfer muß gebracht, — jede Kraft muß angespannt werden, um zu schaffen, zu erhalten und unserem Heer und Volke zu geben, was es braucht, um mit uns den endlichen vollen Siegespreis zu erringen.

Wie der eine Teil unseres Volkes in beispiellosem Heldentum im Felde gegen eine Welt von Feinden kämpft und ein anderer Teil in rastlos schwerer Arbeit uns die militärischen Kriegsmittel schafft, so wollen auch wir Landwirte unter Hintansetzung aller eigenen Wünsche, wo und wie immer es geht, für die Ernährung unserer Kriegsarbeiter sorgen und freudig alles hingeben, was wir mit Gottes Hilfe in mühseliger Arbeit unserm Boden abgewinnen und nur irgend selbst entbehren können.

Hindenburg vertraut und mit ihm und durch ihn vertraut das ganze deutsche Volk auf uns. So wollen wir denn freudig jedes Opfer bringen, welches der Ernst einer — unsere ganze Zukunft entscheidenden — Zeit von uns fordert.

Deutsche Landwirte schafft und geht, bis der endliche volle Sieg über alle unsere Feinde und ein der Größe unserer Opfer entsprechender Friede errungen sein wird.

Berlin, den 18. November 1916

Der Vorstand des Deutschen Landwirtschaftsrats.

Dr. Graf von Schwerin-Löwitz,
Präsident.

Dr. Fehr. von Cetto-Reichertshausen,
I. stellv. Präsident.

Dr. Mehnert,
II. stellv. Präsident.

Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln vom 16. November 1916.

1.

Kommunalverbände sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtungen sind durch deren Vorstand zu erfüllen.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, durch deren Vermittlung Saatkartoffeln abgesetzt werden dürfen, sind die Landwirtschaftskammern (für die Hohenzollernschen Lande die Zentralstelle für Landwirtschaft und Gewerbe in Eigmaringen). Die Landwirtschaftskammern haben die in ihrem Bezirk aufzubringenden Saatkartoffeln im Einvernehmen mit der Provinzialkartoffelstelle zu beschaffen.

2.

Die Kommunalverbände haben auf den Antrag der Landwirtschaftskammer die Ausfuhr von Saatkartoffeln aus ihrem Bezirke zu gestatten. Sie dürfen Kartoffeln, die durch Vermittlung der Landwirtschaftskammern zu Saatzwecken beschafft sind, nicht zu Speisgezwecken in Anspruch nehmen.

3.

Die Landwirtschaftskammern haben der Reichskartoffelstelle, den Provinzialkartoffelstellen und den beteiligten Kommunalverbänden auf alle die Lieferung von Saatkartoffeln betreffenden Fragen Auskunft zu geben.

4.

Die Kommunalverbände erhalten nach näherer Bestimmung der Reichskartoffelstelle Nachricht über die aus anderen Kommunalverbänden in ihren Bezirk gelieferten Saatkartoffeln. Sie haben darüber zu wachen, daß diese Kartoffeln zur Saat verwendet werden. Hierbei sind die von der Reichskartoffelstelle und den Provinzialkartoffelstellen ergehenden Weisungen zu beachten.

Berlin, den 16. November 1916.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister
des Innern.
In Vertretung: Drews.

Ausführungsanweisung zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1204).

Zu § 1: Für kleine Speisemöhren, die zu Speisgezwecken bestimmt sind (Karotten), darf bei Verkauf durch den Erzeuger der Preis von 8 Mark für den Zentner nicht überschritten werden. Der Preis schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Zu § 3: Als Kleinhandel im Sinne der Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als zehn Zentnern zum Gegenstande hat.

Die Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Großhandel werden für den Zentner festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Wasserkräuben, Stoppelkräuben, Herbstkräuben, unter Ausschluß der Seitower Rübchen auf | 1,75 Mark, |
| 2. bei Runkelrüben und Zuckerrunkeln unter Ausschluß der roten Rüben (rote Bete) auf | 2,05 Mark, |
| 3. bei Kohlrüben (Wurden, Bodentochtrabi, Steckrüben) auf | 2,75 Mark, |
| 4. bei Möhren aller Art auf | 4,50 Mark. |

Die Preise schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, und die Kosten der Verladung ein.

Die Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Kleinhandel wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten (Oberamtsmännern) übertragen.

Verträge, die vor Festsetzung der Höchstpreise für den Verkauf von Rüben durch den Groß- bzw. den Kleinhandel zu höheren Preisen abgeschlossen und noch nicht erfüllt sind, sind ungültig.

Zu § 4: Die Kommunalverbände haben die Ausfuhr von Rüben der im § 1 der Verordnung genannten Art einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen und genau zu überwachen. Eine übermäßige Eindeckung einzelner Stellen mit Rüben und eine Ueberschreitung der Höchstpreise genau von den Kommunalverbänden durch die Beschränkung und Ueberwachung der Ausfuhr verhindert werden. Jedoch ist die Lieferung der Rüben an die vom Reichsanwalt bestimmten Stellen nicht erlaubnispflichtig (§ 5 Abs. 1 und 2) und die Lieferung an Zuschußgebiete zur Deckung des gewöhnlichen laufenden Bedarfs unbedingt zuzulassen. Die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident, haben dafür zu sorgen, daß die Kommunalverbände die Ausfuhrbeschränkungen gleichmäßig und in einer den Bedürfnissen der Bedarfsgebiete genügend Rechnung tragenden Weise handhaben.

Zu § 8: Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident; zuständige Behörde ist in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand; Kommunalverbände sind die Land- und Stadträte.

Berlin, den 14. November 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister
des Innern.
In Vertretung: Drews.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Änderung der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916

zu der

Bekanntmachung über die Regelung der Bildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vor bezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

Die Ziff. III der Ausführungsanweisung vom 25. September 1916 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Wird unzerlegtes Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Bild versehenen Preise nicht überschritten werden; für die Abgabe einzelner Stücke zerlegten Mehwildes, Schwarzwildes, Rot- und Damwildes verbleibt es bei den unter Ziff. II festgesetzten Preisen, wenn die Zerlegung nach Entfernung der Decke oder Schwarte stattgefunden hat.

Berlin W. 9, den 8. November 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: Graf v. Keyserlingk.

Der Minister
des Innern.
In Vertretung: Dr. Drews.

Die **Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Schlesien vom 7. Februar 1916** — Amtsblatt der Regierung in Oppeln S. 92 — ist nach der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 — Amtsblatt der Regierung in Oppeln S. 450 — geändert und erhält folgende neue Fassung:

Satzung

für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle in Breslau).

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung, des Abfages und der Preise von lebendem Vieh (Kündern, Kälbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und der Verfügungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728), sowie der Bekanntmachung über Fleischverförmung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) für den Umfang der Provinz Schlesien ein Verband gebildet.

Der Verband führt den Namen **Schlesischer Viehhandelsverband**; er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in der Stadt Breslau.

§ 2. Der Verband bildet nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. August 1916 die Geschäftsabteilung der Provinzialfleischstelle; er hat nach § 2 Absatz 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 15. Februar 1916 den Anordnungen des Landesfleischamts (Zentral-Viehhandelsverband) Folge zu leisten.

§ 3. Der Verband verfolgt nur gemeinnützige Zwecke.

§ 4. Aufgabe des Verbandes ist die Überwachung und Regelung der Beschaffung und des Abfages von Schlacht-, Zucht- und Zugvieh im Verbandsbezirk.

Zur Beschaffung gehören auch Maßnahmen zur Hebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung. Solche Maßnahmen müssen jedoch durch Vermittelung der Landwirtschaftskammern im Einverständnis mit denselben getroffen werden.

Im einzelnen kann der Verband

- a) Bestimmungen über den An- und Verkauf von Schlachtvieh, Zucht- und Zugvieh treffen, insbesondere bestimmen, daß lebendes Vieh nur an den Verband oder zu dessen Verfügung zu verkaufen oder zu liefern ist;
- b) die Preise, wie die beim Ankauf und Verkauf zulässigen Aufschläge zu diesen Preisen festlegen;
- c) den Ankauf und Verkauf von lebendem Vieh für eigene Rechnung oder kommissionweise übernehmen;
- d) die Höhe der von ihm in Anspruch zu nehmenden Vergütungen und Aufschläge beim An- und Verkauf von Vieh bestimmen;
- e) von jedem, den Bestimmungen der Satzungen unterliegenden Ankauf von Zucht- und Zugvieh im Verbandsbezirk eine Abgabe bis zu $\frac{1}{4}$ von 100 des Rechnungsbetrages, beim Kommissionshandel mit Vieh bis zu $\frac{1}{4}$ von 100 des dem Verkäufer zustehenden Rechnungsbetrages von den Mitgliedern des Verbandes erheben;
- f) in bestehende Vieh-Lieferungsverträge eintreten;
- g) Versicherungen für solche Schäden übernehmen, die durch die Haftung für Hauptmängel, durch Eintreten anderer Mängel oder durch Transporte und dergl. entstehen.

§ 5. Mitglieder des Verbandes sind: alle Viehhändler, landwirtschaftliche Genossenschaften und Vereinigungen und Fleischer, die am 1. 9. 1916 Mitglieder des Verbandes und im Besitze der Ausweisarte gewesen und noch sind.

§ 6. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Verbandsbezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben;
2. Viehhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Verbandsbezirk eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Viehverbandsbezirk Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Fleischer, die im Verbandsbezirk Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung für das eigene Geschäft kaufen wollen;
4. landwirtschaftliche Vereinigungen (Zuchtgenossenschaften, Zuchtverbände), Einrichtungen der Landwirtschaftskammer und Genossenschaften, die ihren Sitz im Verbandsbezirk haben, auch die G. m. b. H. „Kriegsschwein“.

§ 7. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweisarte. Genossenschaften und Vereinigungen im Sinne des § 6 erhalten für die von ihnen bezeichneten Personen Ausweisarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweisarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweisarte für den Hauptvertreter Nebenarten auf die übrigen Personen auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenarten zu beantragen.

Die Ausweisarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 9 vorbehaltenen Viehhandelsgeschäft ohne Aufforderung vorzulegen.

§ 8. Die Erteilung von Ausweisarten kann aus wichtigen Gründen ver sagt werden.

Ueber die Erteilung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweisarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die seine Unzuverlässigkeit ergeben oder wenn das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung oder den nach § 4 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

Die Ausweisarte kann außerdem vom Vorstande zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche die Verjagung der Erlaubnis rechtfertigen würden. Im Falle der Zurücknahme der Ausweisarte kann den Beteiligten die gezahlte Gebühr zurückerstattet werden.

Mit der Entziehung oder Zurücknahme der Ausweisarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Verbandsbezirk.

Ueber Beschwerden wegen Verjagung, Entziehung oder Zurücknahme von Ausweisarten entscheidet der Oberpräsident endgültig.

Wird einem Mitgliede die Ausweisarte entzogen oder wird sie zurückgenommen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenarten ungültig.

Die Einziehung der Karte kann in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blättern und in den Kreisblättern der Kreise, wo das bisherige Mitglied tätig gewesen ist, auf Kosten des Mitgliedes veröffentlicht werden.

Für die Ausstellung der Ausweisarte ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen, die nach Beschluß des Vorstandes eine einmalige oder jährliche sein kann. Die Gebühren werden vom Vorstand unter Zustimmung der Provinzialfleischstelle festgesetzt.

Der Vorstand ist befugt, Mitgliedern auf ihren Antrag den Austritt zu gestatten und über die ganze oder teilweise Rückzahlung der Mitgliedsartengebühren (Abs. 9) Bestimmungen zu treffen.

§ 9. Der Ankauf von Vieh beim Landwirt oder Mäster zur Schlachtung und zum Weiterverkauf sowie der kommissionsweise Handel mit Vieh im Verbandsbezirk ist außer dem Verbands selbst nur den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände eine Ausweisarte erhalten haben, gestattet.

Die Ausweisarte gibt keinen Anspruch auf die Ausübung des Handels, falls der Verband oder mit Zustimmung der Provinzialfleischstelle die kommunalverbände mit Rücksicht auf die nach § 9 der Bundesratsverordnung über die Fleischversorgung vom 27. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt) erforderlich werdenden Umlagen einschränkende Anordnungen getroffen haben.

Der nicht gewerbmäßige Ankauf von Vieh bei dem Landwirt oder Mäster für den eigenen Bedarf, soweit er sich im örtlichen Verkehr ohne Versand auf der Eisenbahn abwickelt, hat nicht die Mitgliedschaft beim Verbands zur Voraussetzung.*)

Der Vorstand kann bestimmen, daß es zum ausschließlichen Handel mit Ferkeln und Läufer Schweinen im Gewicht unter 30 kg für das Stück der Lösung einer Ausweisarte nicht bedarf.

§ 10. Organ des Verbandes ist der Vorstand.

Mit Zustimmung des Oberpräsidenten kann als zweites Organ ein Beirat gebildet werden.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes unter Leitung des Vorsitzenden. Der Vorstand erläßt die nach § 4 erforderlichen Anordnungen. Die von dem Vorstände nach § 11 Abs. 2 der bisherigen Satzung erlassenen Anordnungen bleiben in Kraft.

§ 12. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 6 Mitgliedern.

Für den Vorsitzenden werden ein oder mehrere Stellvertreter ernannt. Für die Mitglieder werden gleichfalls Stellvertreter bestellt.

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt auf Widerruf der Oberpräsident. Von den Mitgliedern werden mindestens zwei von den Handelskammern aus der Zahl der in der Provinz Schlesien ansässigen Viehhändler und mindestens zwei von der Landwirtschaftskammer vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen oder an deren Stelle Pauschätze.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Oberpräsidenten der Provinz über seine Zusammensetzung.

Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke im Namen des Vorstandes. Er kann in den laufenden Geschäften einen Angekauften mit der Zeichnung von Schriftstücken beauftragen; aus dessen Zeichnung muß das Auftragsverhältnis und seine Stellung ersichtlich sein.

Urkunden und Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ebenso Vollmachten müssen vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet sein.

§ 13. Der Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Oberpräsidenten ernannt, und zwar je zwei auf Vorschlag der Handelskammern und Landwirtschaftskammer.

Der Beirat wird vom Vorstände nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich berufen; es ist ihm ein Jahresbericht und der Geschäftsabluß vorzulegen.

§ 14. Die Einnahmen des Verbandes müssen nach Deckung der Verwaltungskosten, zu denen auch die Kosten der Geschäftsführung der Provinzialfleischstelle gehören und nach Abzug der vom Landesfleischamt vorgefertigten Mitlagen zur Uebung und Wiederherstellung der Viehzucht und Viehhaltung (§ 4 Abs. 2) Verwendung finden.

Dem Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband) ist zu dem gleichen Zwecke, namentlich für Verbände, die in Ermangelung eigener Mittel an der Erfüllung dieser Aufgaben zurückstehen müssen, von dem bei Jahresabluß sich ergebenden bilanzmäßigen Umsatz bis zu eins vom Tausend zu überweisen. Die Höhe der Sätze wird vom Landesfleischamt nach Anhörung der Verbandsvorsitzenden festgesetzt.

§ 15. Der Vorstand ist nach den von dem Landesfleischamt aufgestellten Richtlinien befugt, zur Förderung

*) Für den Fall eines nicht gewerbmäßigen Kaufs von Vieh durch einen Landwirt bei einem Landwirt ist zu einem Transport auf der Eisenbahn eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Verbandsortes erforderlich, daß der Versand gestattet ist. Nach der Anordnung der zuständigen Herren Reichsminister vom 19. Januar 1916 — I A 1 e 613 — soll die Ortspolizeibehörde diese Bescheinigung in der Regel anstellen, wenn es sich um einen Verkauf von Vieh aus einem landwirtschaftlichen Betriebe an einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

der Viehzucht im Einvernehmen mit der Provinzialfleischstelle einmalige Aufwendungen zu machen und Darlehen zu gewähren.

Er bedarf hierzu der Genehmigung des Oberpräsidenten. Sofern die Zuwendungen und Darlehen den Betrag von 50 000 Mark übersteigen, ist dem Landesfleischamt von der Bewilligung Kenntnis zu geben.

§ 16. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 17. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres die Jahresrechnung aufzustellen. Die Prüfung und Abnahme erfolgt durch das Landesfleischamt (Zentral-Viehhandelsverband).

§ 18. Zu Änderungen dieser Satzung ist nach Anhörung des Vorstandes der Oberpräsident der Provinz unter Zustimmung des Landesfleischamts befugt.

§ 19. Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen in den Bezirksamtsblättern des Verbandsbezirks und in dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

§ 20. Der Verband wird durch Anordnung der Landeszentralbehörden aufgelöst. Die Liquidation und Leistung der Schlussrechnung erfolgt durch den Vorstand, die Prüfung der Schlussrechnung durch den Oberpräsidenten.

Über die Verwendung eines nach Deckung der Verbindlichkeiten etwa sich ergebenden Überschusses beschließt nach Anhörung der Provinzialfleischstelle zu Zwecken der Förderung der Viehzucht und Viehhaltung der Oberpräsident der Provinz.

Breslau, den 13. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Polizeiverordnung v. 6. 11. 1916.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnungen vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgende Polizeiverordnung erlassen:

Die Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 1. Mai 1906 erfährt für die Dauer des gegenwärtigen Krieges folgende Änderungen und Ergänzungen:

1. Der § 41 erhält als Absatz 3 folgenden Zusatz:

Die im Absatz 1 bezeichneten Flüssigkeitsmengen dürfen von 30 kg auf 60 kg erhöht werden, wenn sich darunter Benzol in eisernen Gefäßen mit dichtem Schraubverschluss, jedoch im Höchstfall bis zu 36 kg befindet und die Gefäße nach jeder Benutzung dicht verschlossen werden.

2. Im § 131 Absatz 2 wird die Zahl 30 in 60 abgeändert.

Breslau, den 6. November 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Anordnung.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 31. Oktober 1915 — IV a Nr. 133 875 — bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) folgendes:

§ 1.

Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, die den im Deutschen Heer und in der Kaiserlichen Marine gebrauchten gleich oder ähnlich sind, dürfen während des Kriegeszustandes außer an Mitglieder der bewaffneten Macht, die als solche un zweifelhaft erkennbar sind oder sich als solche ausweisen, nur an Personen verkauft werden, die nachgewiesenermaßen im ausdrücklichen Auftrage eines zum Tragen einer Uniform Berechtigten als Käufer auftreten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wenn mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 8. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Blatt S. 813) bestimme ich für den Korpsbereich anschl. der Festungsbereiche Breslau und Glatz:

§ 1. Gast- und Schankwirtschaften, sowie öffentliche Vergnügungslotale, für welche die Polizeistunde bisher auf 12 Uhr nachts festgesetzt war, sind um 11 Uhr, die übrigen um 10 Uhr abends zu schließen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf Offizierkasinos, Vereine und sonstige geschlossene Gesellschaften jeder Art, auch wenn sie in eigenen Räumen tagen.

§ 2. Die Läden sind um 7 Uhr abends zu schließen. Nahrungsmittelgeschäfte dürfen bis 8 Uhr geöffnet bleiben. Ein Zwiendebedienen der Kunden über diese Zeit hinaus ist nicht statthaft.

Wegen der üblichen Ausdehnung der Verkaufszeiten vor Weihnachten wird besondere Anordnung ergehen.

§ 3. Lediglich der Reklame dienende Beleuchtung ist verboten.

Außerhalb der Geschäftszeit ist die Beleuchtung der Läden nur insoweit gestattet, als sie zur unbedingten Sicherheit erforderlich ist.

§ 4. Fuhrwerke und Fahrräder sind während der Dunkelheit zu beleuchten.

Bei Fuhrwerken genügt die Beleuchtung mit einer Laterne auf der linken Seite in der Fahrrichtung oder an der Deichselspitze.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Heinemann, Generalleutnant.

Anordnung.

Die Anordnung vom 3. 8. 16 — Hf Nr. 44/8. 16 — betr. das Verbot des Handels mit Gewehrteilen zu Militärzwecken durch Zwischenhändler, wird hiermit aufgehoben.
Breslau, den 13. November 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Die Anordnung vom 3. 8. 16 ist im Kreisblatt Stück 34 Seite 302 abgedruckt.

Groß Strehlig, den 28. November 1916.

Anordnung über den Verkehr mit Speisefett (Butter).

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 755), sowie der dazu ergangenen Preussischen Ausführungsanweisung vom 22. Juli 1916 Ziffer 2 und der Grundsätze der Reichsstelle für Speisefette zur Bekanntmachung vom 20. Juli 1916 wird für den Umfang des Kreises Gr. Strehlig folgende Anordnung erlassen:

Art. I.

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung vom 1. November 1916 (Kreisblatt Seite 417) erhält folgenden Wortlaut:
Die auf den Kopf der **Selbstversorger** an Speisefett entfallende Menge wird auf **125 gr wöchentlich** festgesetzt.

Art. II.

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 1. November 1916 erhält folgenden Wortlaut:
Sämtliche nicht unter § 3 fallenden Personen sind **Versorgungsberechtigte**. Die auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung entfallende Speisefettmenge wird bis auf weiteres auf **höchstens 62½ gr (= ½ Pfund) wöchentlich** festgesetzt.

Art. III.

In die Anordnung vom 1. November 1916 wird unmittelbar nach § 7 folgender § 7a eingeschaltet:
Alle Milchzenger müssen die nach Deckung des eigenen Bedarfs verbleibende Milch an diejenige Molkerei liefern, an welche sie dies am 1. August 1914 getan haben.

Art. IV.

Der letzte Satz des § 9 der Anordnung vom 1. November 1916 erhält folgenden Wortlaut:
Sie haben den Anordnungen des Vorliegenden des Kreis Ausschusses hinsichtlich des Geschäftsbetriebes Folge zu leisten.

Art. V.

In den § 10 der Anordnung vom 1. November 1916 wird hinter die Worte: „der Kreis Ausschuss ist“ eingeschaltet: „mit Zustimmung der Bezirksverteilungsstelle“.

Art. VI.

In § 12 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung vom 1. November 1916 wird das Wort: „Kreis Ausschuss“ ersetzt durch die Worte: „Vorliegende des Kreis Ausschusses“.

Art. VII.

In § 13 Abs. 1 der Anordnung vom 1. November 1916 wird das Wort: „Kreis Ausschusses“ ersetzt durch die Worte: „Vorliegenden des Kreis Ausschusses“.

Art. VIII.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Groß Strehlig, den 30. November 1916.

Der Kreis-Ausschuss. von Alten.

Im Anschluß an die vorstehende Anordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

1) Mit dem 8. Dezember d. J. verlieren sämtliche Privatbutterlieferungsverträge ihre Gültigkeit.
2) Zum Ankauf und zur Ablieferung von Butter sind außer dem Oberaufkäufer und Verwalter der Kreis sammelstelle Kaufmann Jesitto in Groß Strehlig 17 Unteraufkäufer bestellt worden.

Es haben abzuliefern:

1. an Oberaufkäufer Kaufmann Jesitto in Groß Strehlig die Butterzenger in Stadt Gr. Strehlig und in den Gemeinde- und Gutsbezirken Adamowitz, Bresina, Dollna, Gonschiorowitz, Mokolohna, Neuborf, Rosmontau, Schimichow, Sucholohna, Schwetowitz.

2. an **Aufkäufer Gastwirt Anton Byrwol in Leschnitz**
die Buttererzeuger in Stadt Leschnitz und in den Gemeinde- und Gutsbezirken Afienowiesch, Freivoogtei Leschnitz, Krassowa, Scharnosin.
3. an **Aufkäufer Kaufmannsfräulein Marie Schleiner in Ujest**
die Buttererzeuger in Stadt Ujest und in den Gemeinde- und Gutsbezirken Alt Ujest, Niesdrowitz, Gog und Lolot.
4. an **Aufkäufer Fleischer Ignaz Richter in St. Annaberg**
die Buttererzeuger der Gemeinde- und Gutsbezirke St. Annaberg, Radlubitz, Ober Ellguth, Foremba, Wyssola.
5. an **Aufkäufer Michael Hajduk in Blottnitz**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Blottnitz, Centawa, Warmuntowitz, Gr. Bluschnitz.
6. an **Aufkäufer Kaufmann Johannes Stopp in Deschowitz**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Deschowitz, Jeschona, Krempa, Oleszka, Koswadze, Jytowa.
7. an **Aufkäufer Bäcker Johannes Bureczyl in Gogolin**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Gogolin, Dombrowka, Goradze, Karlubitz, Nieder-Ellguth, Oberwitz, Ottmuth, Sprentschütz, Saktan, Strebinow.
8. an **Aufkäufer Bäcker Eduard Schwiega in Groß Stanisch**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Groß Stanisch, Colonnowka, Carmerau, Klein Stanisch, Heine, Mischline.
9. an **Aufkäufer Kaufmann A. Bennet in Gr. Stein**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Gr. Stein, Kl. Stein, Schedlitz.
10. an **Aufkäufer Kaufmann Johannes Stiebzig in Himmelwitz**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Himmelwitz, Liebenhain, Laßitz, Petersgrätz, Biechlesch.
11. an **Aufkäufer Kaufmann Thomas Diendzielsti in Radlub**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Radlub, Boritsch, Grodists, Kroschnitz, Olschowa.
12. an **Aufkäufer Fräulein Anna Tonzara in Kalinow**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Kalinow, Kalinowitz, Niewte, Posenowitz.
13. an **Aufkäufer Kaufmann Paul Sniatet in Malknie**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Malknie, Chorulla, Oderwan.
14. an **Aufkäufer Gasthofbesitzerin Thella Byrwitz in Rogowischütz**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Rogowischütz, Balzarowitz, Jaritschau, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Grebojchowitz.
15. an **Aufkäufer Kaufmann Albert Jaracz in Kosmierka**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Kosmierka, Kosmierz, Suchau, Sucho Daniez, Waldhäuser.
16. an **Aufkäufer Bäcker Johann Bochnia in Salese**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Salese, Kaltwasser, Klutschan, Olschowa.
17. an **Aufkäufer Kaufmann Josef Wita in Sandowitz**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Sandowitz, Borowian, Kellsch, Zawadzki.
18. an **Aufkäufer Fleischer Paul Wehlich in Stubendorf**
die Buttererzeuger in den Gemeinde- und Gutsbezirken Stubendorf, Grabow, Dittmütz, Tschammer Ellguth.

Die in Nr. 2 bis 18 aufgeführten Gemeinden und Güter können die überschüssige Butter auch an den **Oberaufkäufer Jelsitz in Gr. Strehlitz** direkt abliefern.

3) Die Ortsbehörden haben den Oberaufkäufer und die Unteraufkäufer bei dem Anlauf der Butter nach Möglichkeit zu unterstützen und ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Butter freiwillig abgeliefert wird. Gegen Buttererzeuger, welche ihre überschüssige Butter nicht freiwillig abliefern, diese vielmehr an Händler verkaufen, werde ich mit aller Strenge vorgehen und mache ich den Ortsbehörden ausdrücklich zur Pflicht, solche Fälle unverzüglich zu meiner Kenntnis zu bringen.

Groß Strehlitz, den 30. November 1916.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Königliche Landrat
von Alten.

Kartoffelverforgung.

Diejenigen Haushaltungen, die nicht Kartoffeln selbst erbaun haben, konnten bis zum 16. Oktober cr. für den Kopf und Tag 1½ Pfund Kartoffeln verbrauchen; erst mit diesem Tage wurde die tägliche Kopfmenge auf 1 Pfund herabgesetzt. Die Ortsbehörden haben demgemäß die Kartoffelbezugscheine vor dem 16. Oktober stets über 1½ Pfund und teilweise sogar bis 15. August 1917 ausgestellt. Ich mache den Ortsbehörden zur Pflicht, alsbald festzustellen, wie lange die Haushaltung emunter Berücksichtigung der geringeren Kopfmenge reichen müssen und dies dem Verbraucher, wo es angezeigt scheint, schriftlich mitzuteilen. Eine Eindeckung über den 15. Juli 17 hinaus ist nicht zulässig. Denjenigen Kartoffelverbraucher, die mehr Kartoffeln haben als sie bis zum 15. Juli 1917 verbrauchen dürfen, müssen die übrigen Mengen bald fortgenommen werden.

Dabei ist zu beachten, daß nicht einzelne Haushaltungen die Kartoffelrationen für solche Personen erhalten

oder behalten, die sich nicht mehr in dem Haushalt befinden. Als solche kommen vor allem die durch Einziehung zum Meere oder durch Tod weggefallenen Personen in Betracht, während ein Zugang durch Geburt bei Bemessung der zu belassenden Winterorräte nicht zu berücksichtigen sein wird, weil die Ernährung der Neugeborenen durch Kartoffeln in den ersten Monaten nicht in Frage kommt.

Auf die Strafbarkeit falscher Angaben gemäß § 6 Ziffer 5 des Höchstpreisgesetzes vom 4. 8. 14 bzw. der Bundesratsverordnung vom 23. 3. 16 (MGBL. S. 183) weise ich noch besonders hin.

Die bei den jetzt stattfindenden Nachrevisionen als noch abgebar festgestellten Kartoffeln müssen, soweit es das Wetter gestattet, sofort zur Verladung gebracht werden. Insofern aber am Orte noch nicht versorgte Verbraucher vorhanden sind, müssen die für sie notwendigen Kartoffeln zurückbehalten und bei den Erzeugern sicher gestellt werden. Orte, die unter diesen Umständen noch Kartoffeln aus anderen Orten beziehen müssen, haben sich die unbedingt erforderlichen Mengen zu sichern. Bis zum 10. Dezember d. J. ist mir zu berichten die Durchsührung der hiernach erforderlichen Maßnahmen erfolgt und welche Kartoffelmengen durch Abnahme von den Verbrauchern noch der allgemeinen Volksernährung zugeführt werden konnten.

Groß Strehlitz, den 27. November 1916.

Durch photographische Aufnahme unbekannter, in den Lazaretten verstorbener Kriegsteilnehmer hat das Kgl. Kriegsministerium eine Anzahl Bilder gesammelt, deren Veröffentlichung zur Feststellung der Toten erwünscht ist. Die Bilder sind auf 2 Tafeln zusammengestellt und vervielfältigt worden. Die Tafeln können von den Beteiligten bei den Ortspolizeibehörden eingesehen werden.

Groß Strehlitz, den 2. November 1916.

Die Ortsbehörden fordere ich auf die ausgefüllten Meldescheine von beschlagnahmten Fahrradbereisungen (§ 7 der Bekanntmachung V. L. 354.6.16 K.R.A.) nunmehr binnen 24 Stunden ohne Erinnerung an mein Amt einzureichen. **Fehlanzeige erforderlich.**

Groß Strehlitz, den 25. November 1916.

Bestellt Seitens des Herrn Regierungspräsidenten der Kaufmann Joseph Künzer in Wylsoka zum II. Ständebeamten-Stellvertreter für den Ständesamtsbezirk Wylsoka.

Bestellt der Häusler Wilhelm Kwozalka in Krassowa als Ortserheber dieser Gemeinde.

Bestellt der Raltwerksinspektor Joseph Jeziorski in Groß Stein zum Waisenrat der Gutsbezirke Groß Stein und Klein Stein.

Groß Strehlitz, den 30. November 1916.

Der Königliche Landrat

von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Zum baldigen Antritt wird für das Kreisauschubbüro ein erfahrener, militärfreier

Beihilfe

gesucht, dem in erster Linie die selbständige Bearbeitung der Warennummernpapiere übertragen werden soll.

Anfangsgehalt 1800 Mark.

Meldungen — auch Kriegsbeschädigter — mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften werden baldigst erbeten.

Groß Strehlitz, den 27. November 1916.

Der Kreis-Ausschub, von Alten.

Bekanntmachung.

In dem Gehöft des Kuischers Vinzent Malassa in Adlysfegen Gutsbezirk Karlubitz ist Geflügelcholera ausgebrochen.

Amtsvorstand Dittmuth.

Nachdem der Wochenmarkt in Krappitz wieder am Dienstag stattfand, wird darauf hingewiesen, daß der Amtstag des Katasteramtes gleichfalls auf Dienstag festgelegt ist. Nur an diesem Tage während der Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr ist der Katasterkontrolleur mit Sicherheit im Katasteramte anzutreffen.

Krappitz, den 20. November 1916.

Königliches Katasteramt.

Jagdpatronen

Mehrere 1000 Jagdpatronen

Gal. 12 und 16.

Schwarzpulver und rauchlos
empfiehlt

B. Weindock Büchsenmachermeister.

Doppel Krakaufstraße 12 und 32.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 21. Dezember 1916 Vormittags 9½ Uhr — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden das im Grundbuche von Petersgräß Blatt 98 (eingetragener Eigentümer am 23. September 1916, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks Handelsmann August Fischer in Petersgräß eingetragene Grundstück Gemarkung Petersgräß Kartenblatt 1 Parzellen No. 407 bis 410 1 ha 20 a 20 qm groß, Reinertrag 0,51 Mr. Grundsteuer Mutterrolle Art. 86, Nutzungswert 60 Mark, Grundsteuerrolle Nr. 54.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 9. 10. 16.